

# Laborordnung

gültig im gesamten Bereich des

Instituts für Mineralogie und Petrographie

Leopold-Franzens-Universität

Innrain 52  
A-6020 Innsbruck



## Inhaltsverzeichnis

1. Organisatorisches	3
2. Allgemeines	4
3. Chemisches Arbeiten	6
4. Arbeitsmittel	11
5. Gebäudevorschriften	13
6. Verhalten im Gefahrfall / bei Unfällen	14
7. Kontakte	16
8. Betriebsanweisungen	17

# 1. Organisatorisches

Diese „Allgemeine Laborordnung“ legt grundsätzliche Verhaltensweisen fest, gibt Hinweise auf besondere Gefährdungen, regelt den Umgang mit Gefahrstoffen und beschreibt die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Geltungsbereich dieser Laborordnung umfasst **AUSSCHLIEßLICH** den Bereich des **Instituts für Mineralogie und Petrographie** und findet somit Anwendung auf Labore und Werkstätten, in denen nach chemischen und/oder physikalischen Methoden präparativ, analytisch oder anwendungstechnisch mit Gefahrstoffen und Gefahrmitteln gearbeitet wird.

Allen Mitarbeitern, Beschäftigten und Studenten in den betreffenden Bereichen muss die Laborordnung bekannt sein. Dazu werden sie vor Aufnahme ihrer Beschäftigung nachweislich (mit Unterschrift) sicherheitstechnisch unterwiesen. Die Erstunterweisung erfolgt in mündlicher Form. Jedem Unterwiesenen wird ein Exemplar der Laborordnung ausgehändigt. Die periodische Auffrischung der Unterweisung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

Die Laborordnung und/oder Betriebsanweisungen sind für jeden leicht zugänglich aufbewahrt (Aushang im Labor und Sekretariat) und auf der Institutshomepage veröffentlicht.

Die sicherheitstechnische Erstunterweisung wird im Bereich „Chemie“ vom Laborleiter und in allen anderen Bereichen von der Sicherheitsvertrauensperson oder dem jeweiligen Labor-/Werkstättenleiter durchgeführt.

Erst nach erfolgter und nachweislicher sicherheitstechnischer Unterweisung erfolgt die Freigabe für den entsprechenden Laborabschnitt.

Für spezielle Gefahrstoffe (z.B. Gifte, Flüssigstickstoff) und Gefahrmittel (z.B.:Backenbrecher) erfolgt die Unterweisung individuell bei Bedarf und nachweislich.

Für Arbeiten an Röntgen- und Lasereinrichtungen ist die Strahlenschutz- bzw. Laserschutzunterweisung verpflichtend! Die entsprechenden Laborleiter sind dafür zuständig, neue Mitarbeiter / Studenten an diesen Gerätschaften, dem Strahlenschutz- bzw Laserschutzverantwortlichen mitzuteilen.

**Die Einhaltung der Laborordnung ist im gesamten Bereich des Instituts verbindlich!**

## 2. Allgemeines

### Schutzvorkehrungen treffen!

Vor Arbeitsbeginn technische oder organisatorische Schutzmassnahmen setzen. Falls das nicht möglich ist Persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden.

### Vorhandene Schutzeinrichtungen:

- ordnungsgemäß verwenden!

gemäß Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers.

- nicht entfernen / außer Betrieb setzen / umgehen / umstellen!

Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen. Schutzeinrichtungen dürfen nur von fachkundigen Personen zur Durchführung von Einstellungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten verändert werden (zB. bei Wartung, Justage). Dabei müssen alternative Schutzmassnahmen ergriffen werden. Unbefugten Personen ist in diesem Zeitraum das Betreten des Gefahrenbereiches nicht erlaubt. Der Gefahrenbereich muss ausreichend gesichert werden. Die Schutzeinrichtungen müssen anschließend wieder ordnungsgemäß angebracht/eingestellt werden.

### PSA verwenden!

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, den Anforderungen zweckentsprechende persönliche Schutzausrüstung ordnungsgemäß zu verwenden. Die Verwendung der PSA erfolgt laut Anweisungen des Laborleiters, des Betreuers oder der Betriebsanweisung. Genaue Informationen zur PSA findet man in den Betriebsanweisungen „PSA“.

### Selbständiges Arbeiten

Selbständiges Arbeiten mit Arbeitsstoffen und/oder Arbeitsmitteln ist erst nach ausdrücklicher Erlaubnis des Labor- bzw. Werkstättenleiters oder des Bereichsleiters erlaubt.

### Unberechtigter Zutritt!

Unberechtigten Personen darf kein unbeaufsichtigter Zutritt zu den Laboratorien gewährt werden. Unberechtigte Personen sind institutsfremde und/oder sicherheitstechnisch nicht unterwiesene Personen.

### Arbeitsplatz kennzeichnen und sichern!

Dauern unbeaufsichtigte Arbeiten über einen längeren Zeitraum an, muss am Arbeitsplatz darauf hingewiesen werden. Der Arbeitsplatz dem Gefahrenpotential entsprechend absichern (zB. Auffangwanne).

### **Weitergabe verboten!**

Die Weitergabe von Arbeitsstoffen (zB. Chemikalien) und Arbeitsmitteln an unberechtigte Dritte ist verboten!

### **Ordnung und Sauberkeit!**

Der Arbeitsplatz muss nach Arbeitsabschluss so hinterlassen werden, dass dem Nächsten ein sicheres, sauberes und ungestörtes Arbeiten ermöglicht wird. Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel und PSA müssen nach Verwendung wieder an ihren Platz geräumt werden.

### **Arbeitszeiten einhalten!**

Bachelorstudenten dürfen nur unter Betreuung (Betreuer ist am Institut anwesend) im Labor tätig sein. Den Masterstudenten ist das Arbeiten ganzzzeitig erlaubt. Für die Sicherheit der Studenten ist der jeweilige Arbeitsgruppenleiter verantwortlich.

### **Einstellungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten**

Diese Arbeiten dürfen nur von Servicetechnikern oder nachweislich geschultem Personal durchgeführt werden.

### **Checkliste nach Arbeitsschluss!**

- alle Geräte sind ausgeschaltet
- alle Chemikalien sind sicher gelagert
- alle Absperrventile von Gasen, Flüssigkeiten und Wasserhähnen sind geschlossen
- das Labortagebuch ist ausgefüllt (falls erforderlich!)
- der Arbeitsplatz ist sauber
- alle Lichter sind aus
- alle Türen sind versperrt

<b>Unbekannte Stoffe</b>	<b>Neue/unbekannte/unklare Arbeitsabläufe</b>
<b>NICHT</b> berühren <b>NICHT</b> verwenden <b>NICHT</b> wegräumen	<b>NICHT</b> durchführen
<b>Laborbeauftragten oder Betreuer fragen!!</b>	

## 3. Chemisches Arbeiten

### Vor Arbeitsbeginn:

*Mit welcher Chemikalie wird gearbeitet?*

*Was muß berücksichtigt werden?*

---

#### **Kenntnisse über den zu verwendenden Arbeitsstoff einholen**

Dies geschieht entweder über den Betreuer oder das jeweilige Sicherheitsdatenblatt (SDB *oder* MSDS).

#### **Sicherheitsdatenblätter!**

Ein Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen über das jeweilige Produkt und weist auf Gefahren und Schutzmassnahmen hin. Sicherheitsdatenblätter zu jeder Chemikalie am Institut befinden sich im Chemielabor - Chemieschrank und sind im Internet abrufbar (zB. über die Homepage diverser Chemikalienanbieter).

#### **Gefahrenpiktogramme und Gefahrenhinweise**

Jede Chemikalie ist mit einem Gefahrenpiktogramm (quadratische Symbole auf orangem Hintergrund *oder* seit 2010 rot umrandete Raute mit weißem Hintergrund). Eine Auflistung der Piktogramme und der Gefahrenhinweise ist am Chemieschrank einsehbar und auf der Institutshomepage veröffentlicht.

#### **Technische und organisatorische Schutzvorkehrungen treffen!**

Schutzvorkehrungen laut Laborleiter, Betriebsanweisung oder Betreuer treffen.

#### **PSA verwenden!**

Sind technische und organisatorische Schutzmassnahmen nicht möglich, persönliche Schutzausrüstung laut Anweisung des Betreuers/Laborleiters und/oder nach den Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter/Betriebsanweisungen verwenden.



#### **Stoffmengen beachten!**

Die verwendete Stoffmenge sollte die benötigte Stoffmenge nicht überschreiten.

#### **Reinheit der Stoffe!**

Verwendete/verschmutzte Arbeitsstoffe dürfen nicht mehr in die Originalgebinde rückgeführt werden.

### **Aufbewahrung von Chemikalien**

Chemikalien dürfen nur in den jeweilig vorgesehenen Gebinden aufbewahrt werden. Diese müssen lösemittelbeständig gekennzeichnet werden: Produktname evtl. mit Formel und idealerweise mit dem entsprechenden GHS-Symbol. Auf keinen Fall dürfen Lebensmittelflaschen verwendet werden!

### **Lagerung von Arbeitsstoffen**

Arbeitsstoffe müssen in den vorgesehenen Schränken oder Schutzschränken gelagert werden! Zuständig für die erste Einlagerung ist der Laborverantwortliche. Alle anderen Mitarbeiter können sich an dieser „Ersteinlagerung“ orientieren. Für Gase siehe Betriebsanweisung „Druckgasflaschen“.

### **Transport von Arbeitsstoffen**

Es muss sichergestellt werden, dass von dem zu transportierenden Arbeitsstoff durch ein Unfallereignis kein Gefahrenpotential ausgeht. (zB Glasflaschen --> Bruch). Gifte dürfen das Chemielabor **unter keinen Umständen** verlassen!

### **Entsorgung von Arbeitsstoffen**

Die Entsorgung von Chemikalienabfällen erfolgt nach Anweisung des Laborleiters. Bei der Entsorgung muss darauf geachtet werden, dass für das Reinigungspersonal durch das Entleeren der Abfalleimer keine Gesundheitsgefährdung oder Verletzungsgefahr ausgeht.

### **Säubern von Arbeitsoberflächen, Gebinden und Arbeitsmitteln:**

Kontaminierte Flächen, Gebinde und Arbeitsmittel fachgerecht säubern bzw. dekontaminieren (laut Anweisung des Laborleiters/Betreuers oder nach Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter).

### **Freiwerden gefährlicher Gase, Dämpfe Aerosole, Schwebstoffe und übler Gerüche**

Wenn das Freiwerden gefährlicher Gase, Dämpfe, Aerosole, Schwebstoffe und übler Gerüche nicht vermeidbar ist, müssen diese an der Austrittsstelle vollständig erfasst und beseitigt werden (zB. mittels Digestor, siehe dazu Betriebsanweisung „Laborabzüge“).

### **Offenes Feuer!**

In der Nähe von offenem Feuer bzw. Zündquellen dürfen leichtentzündliche bzw. brandgefährdende Stoffe weder verwendet noch gelagert werden! Bei Arbeiten mit offenem Feuer müssen Vorkehrungen getroffen werden, um ein Unfallereignis zu verhindern.



### **Mindestleervolumen sicherstellen!**

Gefäße mit Flüssigkeiten nicht randvoll füllen. Ein Leervolumen von mindestens 5% ist vor dem Verschließen zu belassen. Berstgefahr bei Raumtemperaturerhöhung!

### Pipettierhilfen verwenden!

Befüllen von Pipetten oder anderen Gefäßen mit geeigneten Pipettierhilfen (z.B. Peleusball).

### Besonders gefährliche Arbeitsstoffe

Bei Arbeiten mit Chemikalien / biologischen Stoffen unter erhöhtem Sicherheitsrisiko erfolgt eine separate Einweisung durch den Laborleiter. Dem Unterwiesenen wird das entsprechende Sicherheitsdatenblatt, sowie die Unterweisungsunterlagen mit den entsprechenden Arbeitsregeln und Schutzvorkehrungen ausgehändigt. Die Unterweisung erfolgt nachweislich.

### Proben kennzeichnen!

Proben müssen gekennzeichnet werden und einer Person zuordnungsbar sein. Auf ein eventuelles Gefährdungspotential muss ausdrücklich hingewiesen werden.

### Arbeitszonen:

Arbeitszonen und Schreibzonen unterscheiden und trennen!

### Ess- und Trinkverbot!

Beim Umgang mit Gefahrstoffen besteht ein Ess- und Trinkverbot. Lebensmittel dürfen nicht im Labor oder zusammen mit Chemikalien aufbewahrt werden



### Vorsicht bei Gasen!

Absperrventile von Gasen und Flüssigkeiten immer langsam öffnen (Druckschlag vermeiden!). Die Durchflusseinstellungen unter keinen Umständen ohne Absprache mit dem Laborleiter ändern!

### Schutzhandschuhe

Mit kontaminierten Schutzhandschuhen keine Oberflächen berühren, die allen Personen im Bereich des Instituts zugänglich sind (z.B Türklinken). Einweg-Handschuhe am Arbeitsort entsorgen.

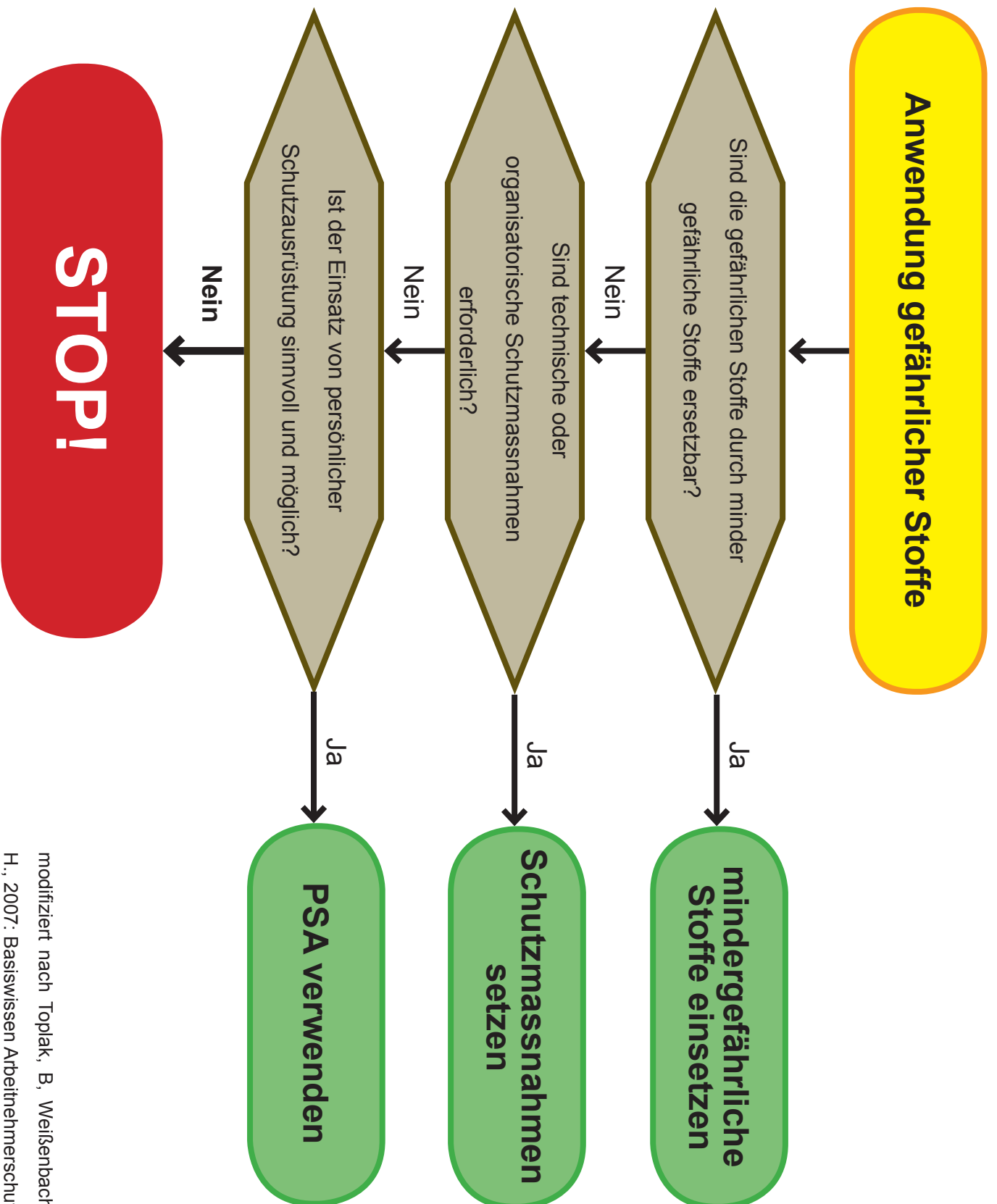
## Checkliste nach Arbeitsschluss

---

- der Arbeitsplatz ist sauber und aufgeräumt
- die Chemikalien sind wieder im Chemikalienschrank fachgerecht verräumt, die Gasventile geschlossen
- kontaminierte Gegenstände wurden dekontaminiert **ODER** kontaminierte Gegenstände wurden fachgerecht entsorgt, sodass keine Gefährdung für Dritte ausgeht
- erforderliche Protokolle sind ausgefüllt
- persönliche Proben, Synthesen oder Chemikalienmischungen sind fachgerecht verräumt und gekennzeichnet



Grundsätzlich gilt:



modifiziert nach Toplak, B, Weißbacher, H., 2007: Basiswissen Arbeitnehmerschutz

## IM VERGLEICH: DIE GEFAHRENSYMBOLIK ALT (EU) UND NEU (GHS)<sup>1</sup>

### GEFAHRENSYMBOL ALT

### GHS-GEFAHRENKLASSEN UND -KATEGORIEN<sup>2</sup>

### GEFAHRENPiktogramme NEU<sup>3</sup>

### GEFAHRENSYMBOL ALT

### GHS-GEFAHRENKLASSEN UND -KATEGORIEN<sup>2</sup>

### GEFAHRENPiktogramme NEU<sup>3</sup>

## PHYSIKALISCHE GEFAHREN

Alt Symbol	GHS-Kategorie	Neu Symbol	GHS-Kategorie
	Explosive Stoffe/Gemische ■ Instabil, explosiv ■ Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen A, B ■ Organische Peroxide, Typen A, B		H200 H201, H202, H203 H240, H241 H240, H241
Keine Kennzeichnung	Explosiv, Kat. 1.4		H204
	Entzündbare Gase, Kat. 1 Entzündbare Aerosole, Kat. 1 Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 1		H220 H222 H224
	Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 2 Entzündbare Feststoffe, Kat. 2		H225 H228 H228
	Kein Symbol Keine Kennzeichnung (Flammpunkt 56-60°C)		H223 H226
	Pyrophore Feststoffe, Kat. 1 Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kat. 1, 2 und Kat. 3		H250 H250 H260 H261 H261
	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ B und Typen E, F Selbstentzündungsfähige Stoffe und Gemische, Kat. 1 und Kat. 2		H241 H242 H242 H251 H252
	Organische Peroxide, Typ B Organische Peroxide, Typen C, D Organische Peroxide, Typen E, F		H241 H242 H242 H251 H252
	Oxidierende Gase, Kat. 1 Oxidierende Flüssigkeiten, Kat. 1, 2 und Kat. 3 Oxidierende Feststoffe, Kat. 1, 2 und Kat. 3		H270 H271, H272 H272 H271, H272 H272 H272
	Gase unter Druck ■ Verdichtete Gase ■ Verflüssigte Gase ■ Tiegekühlt, verflüssigte Gase ■ Gelöste Gase		H280 H280 H281 H281 H280
Keine Kennzeichnung	Stoffe und Gemische, die gegenüber Metallen korrosiv sind, Kat. 1 <sup>1</sup>		H290

<sup>1</sup> Vergleich der Zuordnung von Gefahreneigenschaften zu Kennzeichnungselementen Symbol (EU alt) und Piktogramm (GHS).

## GESUNDHEITSGEFAHREN

Alt Symbol	GHS-Kategorie	Neu Symbol	GHS-Kategorie
	Akute Toxizität, Kat. 1, 2 ■ Oral ■ Dermal ■ Inhalativ		H300 H310 H310 H330
	Akute Toxizität, Kat. 3 ■ Oral ■ Dermal ■ Inhalativ		H301 H311 H311 H331
	Keimzellmutagenität, Kat. 1A, 1B Kazinoogene Wirkung, Kat. 1A, 1B Reproduktions-toxische Wirkung, Kat. 1 Spezif. Zielorgan-toxizität bei einmaliger Exposition, Kat. 1 Spezif. Zielorgan-toxizität bei wiederholter Exposition, Kat. 1		H340 H350 H350 H360 H370 H370 H372
	Sensibilisierung der Atemwege, Kat. 1 Aspirationsgefahr, Kat. 1		H334 H304
	Keimzellmutagenität, Kat. 2 Kazinoogene Wirkung, Kat. 2 Reproduktions-toxische Wirkung, Kat. 2 Spezif. Zielorgan-toxizität bei einmaliger Exposition, Kat. 2 Spezif. Zielorgan-toxizität bei wiederholter Exposition, Kat. 2		H341 H351 H351 H361 H371 H373
	Akute Toxizität, Kat. 4 ■ Oral ■ Dermal ■ Inhalativ		H302 H312 H312 H332
	Hautirritierende Wirkung, Kat. 1A, 1B, 1C Schwere Augenirritation, Kat. 1		H314
	Hautreizend, Kat. 2 Augenreizend, Kat. 2 Sensibilisierung der Haut, Kat. 1 Spezif. Zielorgan-toxizität bei einmaliger Exposition, Kat. 3 ■ Atemwegsreizend ■ Narkotischer Effekt		H315 H319 H319 H317 H335 H336

## UMWELTGEFAHREN

Alt Symbol	GHS-Kategorie	Neu Symbol	GHS-Kategorie
	Aktuell gewässergefährdend, Kat. 1 Chronisch gewässergefährdend, Kat. 1		H400 H410
	Chronisch gewässergefährdend, Kat. 2		H411

<sup>2</sup> Quelle: Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

<sup>3</sup> Quelle: Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

## 4. Arbeitsmittel

### Vor Arbeitsbeginn:

*Mit welchem Arbeitsmittel wird gearbeitet?*

*Was muß berücksichtigt werden?*

#### Inbetriebnahme und Anwendung

Die Verwendung des Arbeitsmittels darf nur nach erfolgter Unterweisung durch den Labor- bzw. Werkstättenleiter und/oder den Betreuer erfolgen. Das Arbeitsmittel ist laut Unterweisung fachgerecht und ordnungsgemäß zu verwenden.

#### Schutzvorkehrungen treffen!

Organisatorische und technische Massnahmen zur Vermeidung eines Unfalles ergreifen. Dies erfolgt laut Unterweisung durch den Laborverantwortlichen und/oder nach den Vorgaben der Betriebsanweisung.

#### PSA verwenden!

Sind technische und organisatorische Schutzmassnahmen nicht möglich, persönliche Schutzausrüstung laut Anweisung des Betreuers/Laborleiters und/oder der Betriebsanweisung verwenden.



#### Sichtkontrolle!

Vor Inbetriebnahme das Arbeitsmittel auf offenkundige Mängel überprüfen.

#### Öffnbare Schutzeinrichtung

Schutzeinrichtungen nur öffnen, wenn das Arbeitsmittel still steht (zB. Schutzabdeckung bei Steinsäge). Das Nachlaufen der Maschine muss berücksichtigt werden!

#### Schutzeinrichtungen nicht überbrücken, entfernen oder außer Betrieb setzen!

#### Umbauten

Diese dürfen ausschließlich vom Labor-/Gerätebeauftragten, geschulten Personen oder dem Servicetechniker durchgeführt werden.

**Bewegte Teile**

Außreichend Abstand zu bewegten Teilen halten.

**Sicheres Aufstellen!**

Arbeitsmittel müssen sicher aufgestellt werden und gegebenenfalls verankert werden.

**Ausreichende Beleuchtung!**

Der Arbeitsbereich muss ausreichend beleuchtet werden.

**Sekundäre Gefahren beachten!**

Falls durch die Nutzung eines Gerätes eine neue (sekundäre) Gefahr entsteht (zB. Funkenflug neben leicht entflammaren Stoffen) muss entweder ein anderes geeignetes Arbeitsmittel verwendet werden oder das Gefahrgut bzw. das Gerät räumlich verlagert werden. Falls das nicht möglich ist, muss der Arbeitsplatz durch technische und/oder organisatorische Massnahmen ausreichend abgesichert werden.

**Störungen melden!**

Jede Störung am Arbeitsgerät muss umgehend dem Labor- bzw. Geräteverantwortlichen mitgeteilt werden.

---

## Checkliste nach Arbeitsschluss

- der Arbeitsplatz ist sauber und aufgeräumt
- Arbeitsmittel sind ausgeschalten
- kleinteilige Arbeitsmittel sind wieder fachgerecht verräumt
- erforderliche Protokolle sind ausgefüllt

## 5. Gebäudevorschriften

### Fluchtwege und Fluchtbereiche

Sämtliche Fluchtwege sind als solche gekennzeichnet. Für Fluchtwege gilt:  
freihalten von Gegenständen aller Art  
keine Brandlasten anbringen und/oder abstellen

### Brandschutztüren

Brandschutztüren immer geschlossen halten. Sie dürfen unter keinen Umständen aufgekeilt werden!

### Rauchverbot

in sämtlichen Universitätsgebäuden besteht Rauchverbot!

### Gefahrgut in Liftanlagen

Gefährliche Stoffe dürfen nicht zusammen mit Personen im Aufzug transportiert werden. Dazu zählen alle giftigen, leicht-hochentzündlichen Flüssigkeiten oder Gase, sowie kaltverflüssigte Gase. Diese müssen im extra dafür umgebauten Lift mit Vorrangschalter transportiert werden. Der Schlüssel dafür liegt im Sekretariat auf.

### Bei Brandalarm:

- unverzüglich den Arbeitsplatz entlang der gekennzeichneten Fluchtwege verlassen und sich zu den vorgegebenen Sammelplätzen begeben.
- erst nach Aufhebung des Alarms (Sirene erlischt) das Gebäude wieder betreten
- fehlt ein Mitarbeiter unverzüglich den Institutsleiter oder die Sicherheitsvertrauensperson informieren!

## 6. Verhalten im Gefahrfall / bei Unfällen

### Der Mitarbeiter muß Folgendes wissen:



- **Wo ist der nächste Erste-Hilfe-Kasten?**

Im 1.OG im Labortrakt (allen zugänglich). Im 1.UG Chemielabor (unterwiesenen Personen zugänglich), in der Werkstatt und in der Präparation (nur allgemeinen und wissenschaftlichen Mitarbeitern zugänglich).



- **Wo kann ich einen Notruf absetzen?**

Von allen Universitätstelefonen kann der Notruf, sowie universitätsinterne Nummern angewählt werden. Diese Telefone finden sich in den meisten Laboren und jedem Büro.



- **Wie lauten die Notrufnummern?**

Auf Seite 16 der Laborordnung und in jedem Labor sind die Notrufnummern angeschlagen.



- **Wo kann ich den Brandalarm auslösen?**

An den Stiegenhausaufgängen.



- **Wo ist das nächstliegende Löschmittel und wie verwende ich es?**

In den Gängen und in jedem Labor sind Feuerlöscher angebracht. Zur richtigen Verwendung Anschlagetafeln beachten!



- **Wo ist er nächstgelegene Fluchtweg?**

Die grünen Leuchtschilder weisen den nächsten Fluchtweg. Es gilt zu bedenken, dass der „gewohnte“ Weg nicht unbedingt ein Fluchtweg sein muß und außerhalb der Öffnungszeiten eventuell verschlossen ist!

# Alarmplan

Ruhe und Umsicht bewahren!

SICHERN & WARNEN

MELDEN

HELFFEN

## UNFALLORT ABSPERREN

je nach Gegebenheit:

- lose Bauteile sichern
- Maschinen abstellen
- Strom abschalten
- Brand bekämpfen

## FEUERWEHR RETTUNG 122 144

kurze und genaue Auskunft:

- **WER** meldet?
- **WAS** ist passiert?
- **WO** ist der Unfallort?
- **WIEVIELE** sind verletzt und/oder in Gefahr?
- **WELCHE** Verletzungen?

## ERSTE HILFE LEISTEN

den Verletzten:

- schützen (aus Gefahrenbereich entfernen)
- sicher lagern
- ruhig ansprechen
- für Transport vorbereiten
- Zufahrt zum Unfallort freihalten

## 7. Kontakte

### 5.1. Notrufnummern

Feuerwehr:	122
Polizei:	133
Rettung:	144
Euro-Notruf:	112
Vergiftungsinformationszentrale:	+43 1 406 43 43

Alle Notrufnummern sowie universitätsinternen Durchwahlnummern sind über die Universitätstelefone erreichbar

### 5.2. Arbeitssicherheit

#### Sicherheitsfachkraft:

Christoph Genser:	21000
Otto Defranceschi	21004
Christian Hupfaut:	21005
Email:	arbeitnehmerinnenschutz@uibk.ac.at

Hausinterne technische Notfälle außerhalb der Dienstzeiten (d.h. Mo - Fr ab 15:30 - 07:30 Uhr, Samstag / Sonntag / Feiertage ganztägig) **0676 / 87 25 500 00**

#### Sicherheitsvertrauensperson:

Martina Tribus: 54618

#### Strahlenschutzbeauftragte:

Stephan Denifl: 52662 (Strahlenschutzbeauftragter der Universität Innsbruck)  
Martina Tribus: 54618

#### Laserschutzbeauftragte:

Roland Stalder: 54604  
Martina Tribus: 54618

Homepage der Stabstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheit:  
<http://www.uibk.ac.at/arbeitsicherheit/>

Liste aller Sicherheitsvertrauenspersonen im Bereich Bruno-Sander-Haus, Innrain 52:  
<http://www.uibk.ac.at/arbeitsicherheit/svp/svps-innrain-52f.html>

Liste aller Laserschutzbeauftragten:  
<http://www.uibk.ac.at/arbeitsicherheit/files/laserschutzbeauftragte-stand-juni-2014.pdf>